

so finden im ersteren Falle die für die aufschiebende, im letzteren Falle die für die auflösende Bedingung geltenden Vorschriften der §§. 158⁸, 160, 161 entsprechende⁴ Anwendung.⁵

I 141, 142, IIa 133, IIb 159, III 159. *Pr.* I, 269. *Prot.* I, 186.

1. Unterschied von der Bedingung, daß es von Anfang an sicher ist, daß zu einem bereits feststehenden Zeitpunkt (dies certus an et quando) (Grundsätze der Berechnung in den §§ 186 ff.) oder zu einem noch ungewissen, unter Umständen nach § 157 zu bestimmenden Zeitpunkt (dies certus an, incertus quando) die Wirkung eintreten wird. *E. Gr.* 46⁸⁶⁸, 54⁸⁶⁸, *ZW.* 09¹¹. — Für Erfüllung vor der Fälligkeit §§ 272, 813². — *E. Sachf.* 12⁸⁵, *R.* 53³²⁷.

2. Fälle der Unzulässigkeit wie bei der Bedingung (§ 158 *U.* 2 a. *E.*). — §§ 2162, 2163 finden auch hier Anwendung, nicht aber § 2074 § 158 *U.* 3). *3. E. R.* 68¹⁴³.

4. Abweichend der Rechtschuh, neben der Feststellungsklage ist ausnahmsweise auch die Leistungsklage gegeben (*3PD.* §§ 257 bis 259. *Bgl.* § 291). Wegen der Zwangsvollstreckung *3PD.* § 751¹, *3WG.* § 111, des Arrestes *3PD.* § 916 und für den Konkurs *RD.* §§ 54, 65, 70.

5. Für die Vorschrift über die Verhinderung des Eintritts (§ 162) ist hier kein Raum. Eine Rückziehung (§ 159) könnte nur ganz ausnahmsweise in Frage kommen.

Fünfter Titel.

Vertretung.* Vollmacht.**

* Im eigentlichen und dem *OB.* zunächst zugrunde liegenden Sinne nur dann, wenn sowohl im Namen wie im ausschließlichen Interesse einer oder mehrerer bestimmter Personen bei Rechtsgeschäften (auch sonstigen Rechtshandlungen und der Prozeßführung), nicht aber bloß tatsächlichen Dienstleistungen (*E. R.* 63¹⁶⁰) gehandelt wird. Über Vertretung ohne Vertretungsmacht §§ 177 bis 180. Vertretungsmacht beruht entweder auf Rechtsgeschäft (Vollmacht § 166²) oder auf sonstigen Umständen (sog. gesetzliche Vertretung). Bei letzterer handelt es sich um die Fälle der Ergänzung mangelnder oder beschränkter Geschäftsfähigkeit (§ 105 *U.* 4, § 114 *U.* 1 u. 2), um die Pflégenschaft in den Fällen der §§ 1909 bis 1911, um die Schlüsselgewalt der Frau (§ 1357) und deren Verfügungsrecht in Behinderungsfällen (§ 1450), sofern sie nicht dabei, was ihr freisteht, im eigenen Namen handelt. Gesetzliche Vertretungsmacht des Notars in § 15 *OB.* Vorschriften über Vertretung finden zum Teil auch Anwendung auf die von den gesetzlichen Vertretern zu scheidenden Verfügungen über fremde Rechte, weil auch diese ihnen fremde Angelegenheiten besorgen. Dazn gehören Nachlassverwalter (§ 1984), Konkursverwalter (*RD.* §§ 6, 82, *E. R.* 29²⁹) und Zwangsverwalter (*3WG.* §§ 150, 154), sowie Testamentvollstrecker (§ 2205, *3PD.* §§ 327, 728, 748, *E. ZW.* 10⁸⁰²), welche die ihnen zustehende Macht, über fremde Rechte zu ver-

jügen, wenn auch nicht zu ihren eigenen Gunsten (*E. R.* 49¹²⁰), so doch auch nicht im Namen und Interesse eines bestimmten Vertretenen, sondern zur Durchführung der ihnen im allgemeinen, jedenfalls nicht auf eine bestimmte Person beschränkten, Interesse gestellten Aufgabe ausüben. Ferner der Grundstückspfleger (obgleich in *BP.* §§ 58, 787 Vertreter genannt, vgl. § 928), die Pfleger der §§ 1911 bis 1919, der Nachlasspfleger (§ 1960) und der Pfleger zur Wahrung der Rechte der Versicherten nach *RG.* v. 12. 5. 01 § 62, weil es hier an dem zum Begriff der Vertretung gehörigen, bestimmten, vertretenen Subjekte fehlt, ebenso der „Vertreter“ einer von der Immobilienzwangsversteigerung ausgeschlossenen Forderung, *BVG.* § 65. Für Pr. auch Univeritätsquästor (*Kab. Order* v. 5. 2. 44, 26. 9. 45), Vertreter der durch ein Auseinanderetzungsverfahren begründeten gemeinschaftl. Angel. (*G.* v. 2. 4. 87). Bei der Verfügungsmacht des Vorstandes eines Vereins oder einer Stiftung (§§ 26², 30, 86) handelt es sich begrifflich nicht um Vertretung, sondern um Organe, welche den juristischen Personen zur Willensäußerung notwendig sind. Auch die Stellung des geschäftsführenden Gesellschafters (§ 710) und des Ehemannes als Verwalters des eingebrachten Guts oder des Gesamtguts (§§ 1363, 1380, 1443) ist, da das eigene Interesse mit in Betracht kommt, keine einfache Vertretung in fremdem Namen. Übrigens ist der Erwerb des Mannes für die Frau nach § 1381, des Vaters für das Kind nach § 1646 unabhängig davon, ob ein Handeln im Namen der Frau oder des Kindes stattgefunden hat. Eigenartig auch der Pfandhalter bzw. Vertreter der „Besitzer von Schuldschreibungen“ nach §§ 1189, 1270 und *RG.* v. 4. 12. 99 §§ 16, 17. Der Treuhänder bei Hypothekenbanken (§§ 29 ff. *RG.* v. 13. 7. 99) ist kein Vertreter. Keine Anwendung finden die über Vertretung gegebenen Vorschriften auf den, im *BGB.* nicht besonders geordneten Fall der sog. indirekten Stellvertretung, in welchem zwar im Interesse und für Rechnung eines Vertretenen, aber im eigenen Namen gehandelt wird, da hier lediglich der Vertreter als Geschäftsherr anzusehen ist und Rechte erwirbt, *E. R.* 58²⁷⁶, aber auch *E. JW.* 10¹⁰⁰⁰. Modifikationen für das handelsrechtliche Kommissionsgeschäft, *HGB.* §§ 383 ff., insb. § 392, *RD.* § 44. Grenze zwischen dem Vertreter im Willen und dem bloßen Übermittler der mündlichen oder schriftlichen Willenserklärung (*Vote*, § 120), kann praktisch zweifelhaft werden. — Der bloße Vertragsgehilfe (*Agent* [*E. Gr.* 49^{***}]), Mäkler, §§ 652 ff., Handlungsagent *HGB.* §§ 84 ff., Handelsmäkler *HGB.* §§ 93 ff.) ist kein Vertreter. — Die Vorschriften dieses Titels beziehen sich zum Teil nur auf den Fall der Vollmacht (§§ 166², 167 bis 176). Im übrigen umfassen sie alle Fälle direkter Stellvertretung. — Es ist auch der Fall des Vertreters ohne Vertretungsmacht berücksichtigt (§§ 177 bis 180). — Für Procura und Handlungsvollmacht *HGB.* §§ 48 bis 58, Korrespondentreeber §§ 492 bis 499, Schiffer §§ 526 ff., Procuraindossament *WD.* u. 17.

** Einseitiges empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft (*U.* * vor § 104, Wirksamkeit nach §§ 130 ff.), welches als abstraktes Geschäft (*U.* * Abs. 3 a. E. vor § 104, *E. JW.* 07⁰², 08⁰⁵⁵) von dem Rechtsverhältnis zwischen

dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten (Dienstvertrag § 611, Werkvertrag § 631, Auftrag § 662, Gesellschaftsvertrag § 710) durchaus zu scheiden ist. § 168. Der durch Auslegung (§§ 133, 157) zu ermittelnde Inhalt bestimmt den Umfang der Vertretungsmacht. Man unterscheidet danach Generalvollmacht und Spezialvollmacht. Letztere wird jetzt durch die erste stets ersetzt, da das BGB. nirgends Spezialvollmacht verlangt. Vgl. dagegen ZPD. § 613. Vollmacht zur Empfangnahme eines Antrags begründet noch nicht die Macht zur Annahme, *E. R.* 49²⁷. Durch Auslegung zu ermitteln, ob die Bevollmächtigung mehrerer jedem einzelnen für sich allein oder nur allen zusammen die Vertretungsmacht gibt. Wegen gegenseitiger Substitution *E. R.* 48²⁷, *ZB.* 01²⁸⁷⁻³⁰⁷, *RG.* 21¹⁰⁰. Ein besonderer Fall in § 1189. Einen gesetzlich bestimmten Inhalt hat die Prozeßvollmacht (§ 81 ZPD.), dazu *E. R.* 55³³³. Die Praxis erstreckt sie auf alle in der Form der Prozeßhandlungen, mündlich oder in vorbereitendem Schriftsatz (*E. R.* 53¹⁴⁵), vorgenommenen Rechtsgeschäfte und Erklärungsempfänge (Anfechtung, Aufrechnung, Rücktrittserklärung, Kündigung), die auf den Gegenstand des Rechtsstreits Bezug haben, § 143 A. 1, § 388 A. 1. — Zu unterscheiden die, übrigens mit der Vollmacht kombinierbare, Ermächtigung, im eigenen Namen über fremde Rechte zu verfügen, *E. R.* 53²⁷⁴ oder sie auf eigene Gefahr und Kosten gerichtlich geltend zu machen *E. R.* 73³⁰⁵. — *W.* a. 29.

I. Mit Vertretungsmacht §. 164.

Eine Willenserklärung¹, die Jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht² im Namen des Vertretenen³ abgibt, wirkt⁴ unmittelbar für und gegen den Vertretenen.⁵ Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, daß sie in dessen Namen erfolgen soll.⁶

Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.⁷

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn eine gegenüber einem Anderen abzugebende Willenserklärung dessen Vertreter gegenüber erfolgt.⁸

I 116, II a 134, II b 160, III 160. *W.* I, 225. *Prot.* I, 186. *D.* 26.

1. *W.* * vor § 104. *E. R.* 63¹⁸⁰. Wegen Mitteilung einer Schuldübernahme *E. ZB.* 08²⁴⁰.

2. gleichviel, ob durch Vollmacht begründet oder nicht (*W.* * vor § 164). Über die Arten der Begründung der Vertretungsmacht *E. RG.* 35²³³. — *GGB.* § 526. — Vertreten wird beim Börsenhandel die „Aufgabe“, *E. R.* 65⁹⁸.

3. Gegensatz: indirekte Stellvertretung. *W.* * vor § 164. *E. R. St.* 37¹⁹³.

4. *E. Bay.* 11⁴⁰⁸. Entscheidend ist nur, daß die Vertretungsmacht zur Zeit der Abgabe (*E. R. O.* 37²²³) besteht. Außerhalb der Vertretungsmacht gegebene Zusicherungen binden den Vertretenen nicht, *E. ZW.* 04²⁵⁴, so nicht die vom Vormund ohne die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gegebenen Erklärungen, *E. ZW.* 05²⁷. Weisungen (Instruktion, § 168²) beschränken die Vertretungsmacht eines Bevollmächtigten nicht notwendig (*E. Gr.* 52²⁰³), begründen aber Verantwortung im Verhältnis zum Vollmachtgeber. Vgl. aber § 665. Nicht offensichtliche Verletzung der Interessen des Vertretenen beeinträchtigt die Gültigkeit der Vertretungshandlung nicht (*E. R.* 71²¹⁹), wohl aber der dem anderen Teil erkennbare Mißbrauch der Vertretungsmacht (*E. R.* 75²⁰⁹). Aus dem Inhalt der Vollmacht ist auch zu beurteilen, ob die Vertretungsmacht durch die Bestellung eines Mitbevollmächtigten beschränkt ist. Vgl. auch §§ 710, 711. — Ein Recht zur Bestellung eines Unterbevollmächtigten (Substituten) besteht im Zweifel nicht (§§ 664, 713). Eine Vorlage der Vollmacht oder sonstigen Legitimationsurkunde an den Gegner ist nicht erforderlich. Ausnahme in § 174. — Auch nach Zurücknahme der Vollmacht kann die Vertretungsmacht fortbestehen (§§ 169 bis 173). — Über Geschäfte des Vertreters mit sich selbst § 181. — Über Haftung für Verschulden des Vertreters §§ 278, 831, *E. Bay.* 11²⁶⁶.

5. Wenn nicht für das betreffende Rechtsgeschäft eine Vertretung gesetzlich ausgeschlossen ist. Die § 105 A. 4 u. § 107 A. 1 angegebenen Vorschriften beziehen sich zum Teil auf Vertretung jeder Art. Einer Verallgemeinerung sind sie aber nicht fähig, *E. R.* 63¹¹⁴. — *E. R. O.* 27⁹, *Bay.* 7²²⁰.

6. Umstände müssen dieses dem Empfänger erkennbar machen (Abf. 2). Nachträgliche Erklärung des Bieters *ZW.* § 81³.

7. Obwohl in diesem Falle dieser Wille fehlen muß, *E. R.* 58²⁷⁶, *ZW.* 06³⁸¹. Vgl. § 116. Der Gegner kann daher auch den Vertreter in Anspruch nehmen, unbeschadet der Wirkung der Vertretung gegenüber dem Vertretenen und Dritten. — Anders, wenn jedenfalls das Geschäft mit dem Geschäftsinhaber geschlossen werden sollte, *E. R.* 67¹⁴⁹.

8. Hier ist die Vertretung für Abgabe wie für Empfangnahme in Betracht zu ziehen. — § 165.

1. Geschäftsfähigk. d. Vertreters §. 165.

Die Wirksamkeit einer von oder gegenüber einem Vertreter¹ abgegebenen Willenserklärung wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt² ist.³

II a 135, II b 161, III 161. Prot. I, 138. D. 26.

1. § 164 A. 8. Bezieht sich auch auf Vertreter ohne Vertretungsmacht.

2. §§ 106, 114. Geschäftsunfähigkeit des Vertreters (§ 104) macht Abgabe nichtig bzw. Empfangnahme unwirksam (§ 131). Gilt auch, unbeschadet der §§ 1780, 2201, für den Fall der gesetzlichen Vertretung, nicht aber für bloße Übermittlung der Erklärung (A.* vor § 164). Vgl. a. § 179³.

3. Auf das Verhältnis zwischen Vertreter und Vertretenen bezieht sich das nicht. Gilt auch gegenüber dem GBAmt *E. R. 35*²²³.

2. Willensmängel. Kenntnis §. 166.

Soweit die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung durch Willensmängel¹ oder durch die Kenntnis oder das Kennenmüssen² gewisser Umstände³ beeinflusst werden, kommt nicht die Person des Vertretenen, sondern die des Vertreters⁴ in Betracht.

Hat im Falle einer durch Rechtsgeschäft erteilten Vertretungsmacht (Vollmacht)⁵ der Vertreter nach bestimmten Weisungen⁶ des Vollmachtgebers gehandelt, so kann sich dieser in Ansehung solcher Umstände, die er selbst kannte, nicht auf die Unkenntnis des Vertreters berufen.⁷ Dasselbe gilt von Umständen, die der Vollmachtgeber kennen mußte, sofern das Kennenmüssen der Kenntnis gleichsteht.⁸

I 117, 118, IIa 196, IIb 162, III 162. W. I, 226. Prot. I, 189. D. 26.

1. §§ 116 bis 123. Für Irrtum *E. R. 59*³⁴⁹, *JW. 04*¹¹². Arglist des Vertreters muß der Vertretene sich anrechnen lassen, *E. R. 58*³⁴⁸, *76*¹⁰⁹, aber keine Haftung für arglistig vom Vormund bei Gelegenheit des Vertrages gegebene Zusicherungen, *E. R. 61*²⁰⁷, wohl aber aus § 831 für das unerlaubte Verhalten des gewählten Vertreters, *E. R. 73*⁴⁹⁰. Anwendung auf *R.D. § 30 Nr. 2*, *E. R. 72*¹³³. — Gilt auch für Zwangsvollstreckungs- und Konkursanfechtung, *E. R. 68*³⁷⁶.

2. § 122 A. 9. 3. z. B. §§ 123², 142², 169, 179³, 307¹, 405, 694, 892, 932, 1424¹, 1682¹.

4. gleichviel ob seine Macht auf Vollmacht beruht (A. * vor § 164). Auch bei Mangel dieser Macht, *E. R. 68*³⁷⁷. Bei mehrköpfiger Vertretung genügt Kenntnis bzw. Fahrlässigkeit der Unkenntnis eines Vertreters, *E. JW. 11*⁷⁷⁸. — *E. Gr. 49*¹⁰¹⁹, *RG. 36*¹⁷⁷. Für Vertreter des Fiskus *E. R. 59*⁴⁰⁹. — Auch die Willenserklärung (Willensbetätigung) ist aus der Person des Vertreters auszulegen bzw. zu deuten (A. 3 zu § 125, §§ 133, 157). — Gilt nicht bei bewußtem, verheimlichenden Zusammenwirken des Vertreters mit dem Vertragsgegner, *E. Gr. 52*⁹³³. — Anwendung auf Arglist des beiderseitigen Agenten *E. R. 74*⁴¹⁴.

5. A. * vor § 164, § 167. Gesetzliche Vertretung kommt hier nicht in Betracht. Dagegen auszudehnen auf die Fälle mangelnder Vertretungsmacht, *E. R. 68*²⁷⁷.

6. Innerhalb oder außerhalb der Vollmacht. Gegensatz, daß dem Vertreter lediglich Vertretungsmacht, aber keinerlei Weisung (Instruktion) über die Ausübung gegeben war.

7. *E. R. 62*²¹⁸. Es genügt Kenntnis des einen oder des anderen, sofern der Umstand mit der Weisung in Zusammenhang steht, z. B. in den Fällen der §§ 116, 117, 119, 123, 460, 464. — Auf Willensmängel bezieht sich Abs. 2 nicht. 8. § 122 A. 9, z. B. §§ 169, 173, 307.

3. Vollmacht. a) Erteilung §. 167.

Die Ertheilung der Vollmacht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder dem Dritten¹, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll.

Die Erklärung bedarf nicht der Form, welche für das Rechtsgeschäft bestimmt ist, auf das sich die Vollmacht bezieht.²

IIa 137, IIb 163, III 183. Prot. I, 145, VI, 124, 184. D. 27.

1. dem Erklärungsempfänger. N.* vor § 104. Erst durch den Zugang (§ 139) wird sie wirksam, E. Bay. 5⁴, RG. 37²⁹⁴.

2. E. R. 54⁷⁹, 62³⁸⁶, 65¹⁷⁸, RG. 27⁷⁰. Sie kann daher auch durch schlüssige Handlungen erteilt werden (E. Gr. 52⁹³⁷), Beispiele in §§ 370, 714. Ausnahmen § 1945, SGB. §§ 12, 252², ZWB. § 71, GBD. §§ 29 ff., ZGB. § 13. Vermutete Vollmacht gibt es nicht mehr. Keine Blankovollmacht (dazu § 129 N. 4), wohl aber Vollmacht an den Inhaber oder eine von einem Dritten zu bestimmende Person, E. RG. 35²²⁷. Prozeßvollmacht ZWD. §§ 80, 613, 640, 641. Die Befreiung von der Form erstreckt sich nicht auf die an und für sich formbedürftige Verpflichtung nicht zu widerrufen, auch nicht auf die bloß in Vollmachtsform eingekleidete an sich formbedürftige Hauptverpflichtung, E. ZW. 11⁶⁰⁰. Anzuwenden auf den Fall der Vollmachtserteilung an den zu Berechtigenden oder an dessen willenloses Werkzeug, E. R. 76¹³⁴. Auch kann die Formnichtigkeit eines Vertrags nach § 139 die Nichtigkeit der Vollmacht nach sich ziehen, E. R. 50¹⁶⁹, ZW. 08³³². Vgl. aber E. ZW. 08⁶⁶⁵. Darf die Nichtigkeit der Vollmacht, wegen Nichtigkeit des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses (N.** vor § 164), einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, der die Nichtigkeit weder kennt noch kennen muß (§ 169), E. R. 69²⁷⁶.

b) Erlöschen §. 168.

Das Erlöschen der Vollmacht bestimmt sich nach dem ihrer Ertheilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse.¹ Die Vollmacht ist auch bei dem Fortbestehen des Rechtsverhältnisses widerruflich, sofern sich nicht aus diesem ein Anderes ergibt.² Auf die Erklärung des Widerrufs findet die Vorschrift des §. 167 Abs. 1 entsprechende Anwendung.³

I 119, IIa 138¹, IIb 164, III 164. R. I, 228. Prot. I, 144. D. 27.

1. N.** vor § 164. E. ZG. 8²⁶⁶, RG. 32¹⁹⁸, 36¹⁶⁰, 37²³⁴, 40⁷¹. Insbes. das Erlöschen durch Tod und Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers. — Vgl. §§ 671 bis 675, 712, 715, 723 bis 729, 736, 737. Beschränkung in § 169. — RD. § 23, SGB. § 52. Untervollmacht erlischt nicht notwendig mit, wenn sie nicht nur zur unmittelbaren Vertretung des Hauptbevollmächtigten erteilt war, E. RG. 37²⁴¹.

2. §§ 712, 715, 1189, GBD. § 32. E. ZW. 02^{B. 211}, 03^{B. 62}, 10¹⁴², R. 52⁹⁹, 62³⁸⁰. Ein vorhandenes eigenes Interesse kann den Grund der Unwiderruflichkeit bilden. — § 176³. — Die §§ 626, 627

stehen der Widerruflichkeit der dem Dienstverpflichteten erteilten Vollmacht nicht entgegen.

3. Anwendung findet auch § 132. Mit dem Erlöschen der Vollmacht endet an und für sich die Vertretungsmacht nicht. Vgl. aber §§ 170 bis 172.

§. 169.

Soweit nach den §§. 674, 729 die erloschene Vollmacht eines Beauftragten oder eines geschäftsführenden Gesellschafters als fortbestehend gilt¹, wirkt sie nicht zu Gunsten eines Dritten, der bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts das Erlöschen kennt oder kennen muß.²

I 119², II a 138², II b 165, III 165. W. I, 234. Prot. I, 147, II, 518. D. 27.

1. § 168 A. 1. 2. § 122 A. 9. E. F. W. 05⁴⁹⁸. — OBAmf kein Dritter im Sinne der §§ 169 bis 173, E. F. W. 7⁵⁷.

§. 170.

Wird die Vollmacht durch Erklärung gegenüber einem Dritten erteilt¹, so bleibt sie diesem gegenüber² in Kraft, bis ihm das Erlöschen von dem Vollmachtgeber angezeigt wird.³

II a 139, II b 166, III 166. Prot. I, 145. D. 28.

1. § 167 A. 1. — Zu unterscheiden von der bloßen Mitteilung der Vollmacht, § 171.

2. nicht aber im Verhältnis zum Vertretenen oder zu Dritten.

3. Kein Rechtsgeschäft (A. * vor § 104). Ausnahme in § 173.

c) Kundgebung

§. 171.

Hat Jemand durch besondere Mittheilung an einen Dritten¹ oder durch öffentliche Bekanntmachung² kundgegeben, daß er einen Anderen bevollmächtigt habe, so ist dieser auf Grund der Kundgebung im ersteren Falle dem Dritten gegenüber³, im letzteren Falle jedem Dritten gegenüber⁴ zur Vertretung befugt.

Die Vertretungsmacht bleibt bestehen, bis die Kundgebung in derselben Weise, wie sie erfolgt ist, widerrufen wird.⁵

I 120, II a 140, II b 167, III 167. W. I, 237. Prot. I, 145. D. 28.

1. welche, anders wie in der zweiten Alternative des § 167¹, von der Vollmachtserteilung zu unterscheiden ist. Gleichgestellter Fall § 172.

2. irgendwelcher Art.

3. Hier wirkt die Vollmacht nur der einen Person gegenüber.

4. Hier wirkt die Vollmacht gegenüber jedermann.

5. Zeitpunkt §§ 130 bis 132. Daß die öffentliche Bekanntmachung des Widerrufs den Dritten bekannt geworden ist, kommt, anders wie im OB. § 15², nicht in Betracht. — Im (inneren) Verhältnis zum Vertretenen und im ersten Falle auch gegenüber anderen Dritten greifen aber auch die Erlöschungsgründe der §§ 168, 169 Platz. — Ausnahme von Abs. 2 in § 173.



d) Vorlegung §. 172.

Der besonderen Mittheilung einer Bevollmächtigung durch den Vollmachtgeber¹ steht es gleich², wenn dieser dem Vertreter eine Vollmachtsurkunde³ ausgehändigt hat⁴ und der Vertreter sie dem Dritten vorlegt.⁵

Die Vertretungsmacht bleibt bestehen, bis die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückgegeben⁶ oder für kraftlos erklärt wird.⁷

I 121¹⁻⁴, IIa 141, IIb 168, III 168. R. I, 288. Prot. I, 147.

1. § 171¹. 2. Wirkung § 171². Der Nachtschein (Einl. II^o) genügt, E. R. 37²²⁴.

3. in Urschrift oder Ausfertigung, nicht aber in bloßer beglaubigter Abschrift. 4. im Gegensatz zur Vollmachtzerteilung kein Rechtsgeschäft, A.* vor § 104.

5. mit Möglichkeit eigener sinnlicher Wahrnehmung, nicht bloße Bezugnahme, E. R. 56⁶⁰. 6. § 175. Ausnahme § 173.

7. § 176. Ausnahme § 173. — Auf die Kenntnis des Dritten davon kommt es nicht an. — Für den Korrespondentreeber E. R. 74⁴⁰⁸.

§. 173.

Die Vorschriften des §. 170, des §. 171 Abs. 2 und des §. 172 Abs. 2 finden keine Anwendung, wenn der Dritte das Erlöschen der Vertretungsmacht¹ bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts kennt oder kennen muß.²

I 120², 121⁴, IIa 142, IIb 169, III 169. R. I, 289. Prot. I, 147, VI, 134. D. 28.

1. Gemäß §§ 168, 169.

2. § 122 A. 9. Vgl. § 142², E. R. 69²³⁵, R. G. 37²⁴¹.

§. 174.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das ein Bevollmächtigter einem Anderen gegenüber vornimmt¹, ist unwirksam², wenn der Bevollmächtigte eine Vollmachtsurkunde nicht vorlegt und der Andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde³ unverzüglich⁴ zurückweist.⁵ Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vollmachtgeber den Anderen von der Bevollmächtigung in Kenntnis gesetzt hatte.⁶

I 122, IIa 143, IIb 170, III 170. R. I, 240. Prot. I, 152. D. 29. — §§ 111, 410, 1160, 1831, 1832.

1. § 111 A. 1, 5. E. R. 66⁴⁸¹. Auf gesetzl. Vertreter nicht zu erstrecken, E. R. 74²⁶³.

2. § 139 A. 1. 3. Grund muß erklärt werden.

4. § 121. 5. § 1160. Andernfalls fällt dieser Unwirklichkeitsgrund hinweg und es fragt sich bloß, ob Vollmacht bzw. Genehmigung (§ 784) vorhanden, *L. ZW. 02 B. 192, N. 52¹³³, 63¹¹⁴. — ZW. § 71². 6. § 111 N. 9.*

e) Rückgabe §. 175.

Nach dem Erlöschen der Vollmacht¹ hat der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückzugeben; ein Zurückbehaltungsrecht² steht ihm nicht zu.³

I 121¹, II a 144¹, II b 171, III 171. R. I, 289. Prot. I, 147. D. 29. — § 1899, R.C. § 81¹.

1. Gemäß § 168. Gleich steht die Unwirklichkeit der Erteilung.
2. Ausnahme von § 273. *B. E. ZW. 02 B. 211.*

f) Kraftloserklärung §. 176.

Der Vollmachtgeber kann die Vollmachtsurkunde durch eine öffentliche Bekanntmachung für kraftlos erklären; die Kraftloserklärung muß nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung veröffentlicht werden.¹ Mit dem Ablauf eines Monats nach der letzten Einrückung in die öffentlichen Blätter wird die Kraftloserklärung wirksam.²

Zuständig für die Bewilligung der Veröffentlichung ist sowohl das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Vollmachtgeber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat³, als das Amtsgericht, welches für die Klage auf Rückgabe der Urkunde, abgesehen von dem Werthe des Streitgegenstandes, zuständig sein würde.⁴

Die Kraftloserklärung ist unwirksam, wenn der Vollmachtgeber die Vollmacht nicht widerrufen kann.⁵

I 121¹, II a 144¹⁻², II b 172, III 172. R. I, 289. Prot. I, 149, VI, 135. D. 29. — §§ 132, 2361.

1. § 132 N. 5.
2. Entspricht ZPD. § 206¹. — Berechnung §§ 187, 188.
3. ZPD. §§ 12 bis 19. — Beschwerde ZW. §§ 19 ff.
4. Neben dem allgemeinen Gerichtsstand des Verpflichteten die besonderen Gerichtsstände der ZPD. §§ 20 bis 23, 29 bis 31.
5. § 168 N. 2.

II. Ohne Vertretungsmacht.

1. Vertrag §. 177.

Schließt Jemand ohne Vertretungsmacht¹ im Namen eines Anderen² einen Vertrag³, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags für und gegen den Vertretenen⁴ von dessen Genehmigung⁵ ab.



Fordert der andere Theil den Vertretenen zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Vertreter gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.⁶

I 123^{1,3,4}, IIa 145¹, IIb 173, III 173. R. I, 240. Prot. I, 154, VI, 124. D. 29. — §§ 415, 458¹, 1896, 1829, 1882.

1. A. *, ** vor § 164, § 164 A. 4. — E. R. 55³⁹², 63³⁶⁶. Es handelt sich bei Bewußtsein der fehlenden Macht regelmäßig um Geschäftsführung ohne Auftrag im Sinne der §§ 677 bis 687. Doch kann auch andere Absicht zugrunde liegen. Auch kann die Macht z. B. wegen Wichtigkeit der Vollmacht fehlen, E. ZW. 08⁷⁰⁹. Über Verträge im Namen einer künftigen Gesellschaft, E. ZW. 1¹⁴⁹. Anwendbar auch auf die Auflassung E. R. 22¹⁴⁶, 36¹⁹³. — Für § 177 ist Kundgabe oder Kenntnis der mangelnden Vertretungsmacht auf der Gegenseite ohne Bedeutung. Anders §§ 178, 179.

2. § 164 A. 3 u. 6. Auch eines Geschäftsunfähigen, E. R. 69²⁶⁰.

3. §§ 145 ff. Für einseitige Rechtsgeschäfte § 180.

4. E. R. 51³⁰, Gr. 47¹⁰⁰. Ohne sie ist er gegen den Vertretenen nichtig, E. ZW. 02^{B.211}. Gegen den Vertreter § 179.

5. § 108 A. 3, E. ZW. 01²¹⁹, Bay. 3⁴⁴⁴, 7⁴⁰⁸, R. 63⁹⁸, 75⁴²⁰.

6. § 108 A. 4 bis 7.

Widerruf §. 178.

Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Theil zum Widerrufe berechtigt¹, es sei denn, daß er den Mangel der Vertretungsmacht bei dem Abschlusse des Vertrags gekannt hat.² Der Widerruf kann auch dem Vertreter gegenüber erklärt werden.³

I 123², 124, IIa 145², IIb 174, III 174. R. I, 243. Prot. I, 154. D. 29. — §§ 109, 1830.

1. § 109¹ Satz 1. 2. § 109 A. 6. Behauptung und Beweislast für Kenntnis oder Genehmigung hat der Vertretene.

3. In erster Linie wird die Erklärung gegenüber dem Vertretenen erfolgen.

Haftung des Vertreters §. 179.

Wer als Vertreter¹ einen Vertrag geschlossen hat, ist, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist², dem anderen Theile nach dessen Wahl³ zur Erfüllung⁴ oder zum Schadensersatz⁵ verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrags verweigert.

Hat der Vertreter den Mangel der Vertretungsmacht nicht gekannt⁶, so ist er nur zum Erfolge desjenigen Schadens verpflichtet, welchen der andere Theil dadurch erleidet, daß er auf die Vertretungsmacht vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere Theil an der Wirksamkeit des Vertrags hat.⁷

Der Vertreter haftet nicht, wenn der andere Theil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen mußte.⁸ Der Vertreter haftet auch dann nicht, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war⁹, es sei denn, daß er mit Zustimmung¹⁰ seines gesetzlichen Vertreters¹¹ gehandelt hat.

I 125, IIa 146, IIb 175, III 175. R. I, 243. Prot. I, 156. D. 29. — 8PD. § 89.

1. Direkter Stellvertreter (A. * vor § 164). Findet auch dann Anwendung, wenn der Vertreter als gesetzlicher Vertreter oder als Vorstand einer juristischen Person oder als Verfänger über fremde Rechte außerhalb des Falles der eigentlichen Stellvertretung aufgetreten ist, nicht aber, wenn der Vertragsschließende namens anderer Personen gehandelt hat, E. R. 52¹⁰⁴. Vgl. aber §§ 1643³, 1829, 1830, 1832.

2. Behauptungs- und Beweislast hat Vertreter.

3. §§ 262 bis 265.

4. E. R. 73⁹⁸. In erster Linie gemäß §§ 241 ff. Vgl. §§ 280 bis 283, 286. Auf ein Versprechen oder eine Garantie der Erfüllung ist diese Pflicht nicht zurückzuführen. Auch von einem Verschulden hängt sie nicht ab, E. R. 60⁸⁴⁵. Vgl. aber Abf. 2.

5. §§ 249 ff. Positives oder Erfüllungsinteresse, § 122 A. 8.

6. § 121 A. 4. 7. E. R. 58³⁹⁷, 59¹⁰⁷, Gr. 51⁹⁰⁸. Vgl. § 122 A. 7 u. 8. Abw. WD. a. 95.

8. E. Gr. 46⁹⁰⁸. § 122 A. 9. Ebenso nicht, wenn der andere Teil nach § 178 widerruft. 9. §§ 165, 104, 106, 114.

10. Einwilligung oder Genehmigung §§ 182 bis 184, 107 bis 110.

11. § 105 A. 4, § 114 A. 1 u. 2.

2. Einseit. Rechtsgeschäft §. 180.

Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft ist Vertretung ohne Vertretungsmacht unzulässig.¹ Hat jedoch derjenige, welchem gegenüber ein solches Rechtsgeschäft vorzunehmen war, die von dem Vertreter behauptete Vertretungsmacht bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts nicht beanstandet² oder ist er damit einverstanden gewesen³, daß der Vertreter ohne Vertretungsmacht handele, so finden die Vorschriften über Verträge entsprechende Anwendung.⁴ Das Gleiche gilt, wenn ein einseitiges Rechts-

geschäft gegenüber einem Vertreter ohne Vertretungsmacht⁵ mit dessen Einverständnis⁶ vorgenommen wird.⁷

I 126, II a 148, II b 176, III 176. R. I, 244. Prot. I, 167. D. 30. — § 111.

1. Ausnahmslos für nicht empfangsbedürftige Geschäfte (N. * vor § 104). Für empfangsbedürftige, nicht aber für amtsempfangsbedürftige Ausnahmen in den folgenden Sätzen. Vgl. § 164 N. 1.

2. D. h. Widerspruch nicht sofort oder unverzüglich nach Empfang der Erklärung erhebt, insbesondere nicht verlangt, daß ihm die Vollmachtsurkunde vorgelegt werde (§ 174). Zu unterstellen, daß dem Empfänger der Mangel der Vertretungsmacht nicht bekannt war.

3. Es genügt, daß er den Mangel der Vertretungsmacht gekannt und dennoch die Empfangnahme vorgenommen hat. Einer anderen Erklärung seines Einverständnisses bedarf es nicht.

4. Er ist also nach Maßgabe des § 178 im ersten, aber nicht im zweiten Falle zum Widerruf berechtigt. Wirksamkeit hängt gemäß § 177 von Genehmigung (§ 184) ab, E. R. 66⁴⁸⁹, 67⁴¹⁵. Nur ist im ersten Falle der Vertreter nach § 179¹, und wenn ihm selbst der Mangel unbekannt war, nach § 179² verhaftet, während im zweiten Falle Haftung durch § 179³ ausgeschlossen ist.

5. Der sich aber als Vertreter geirrt haben muß, E. R. 60⁸⁸⁶.

6. N. 3. Bloßes Nichtbeanstanden (N. 2) genügt hier nicht.

7. Folge: Abhängigkeit der Wirksamkeit von der Genehmigung des eigentlichen Empfangsberechtigten § 177. Kein Widerruf des Erklärers § 178, keine Haftung des Empfängers § 179.

Vornahme von Geschäften mit sich selbst §. 181.

Ein Vertreter¹ kann, soweit nicht ein Anderes ihm gestattet ist², im Namen des Vertretenen³ mit sich⁴ im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten⁵ ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen⁶, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich⁷ in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.^{8,9}

II a 149, II b 177, III 177. R. I, 224. Prot. I, 174, II, 73. D. 30.

1. § 179 N. 1.

2. Durch das Gesetz, z. B. § 1009², durch besondere, wenn auch stillschweigende Ermächtigung in der Vollmacht oder sonstigen Grundlage seiner Vertretungsmacht, E. R. 51⁴²⁷, 67⁴²², 74⁴¹⁶. E. R. 64³⁷³ hält es für genügend, wenn die Zustimmung ohne Arglist nicht versagt werden konnte. Käufer und Verkäufer können in dem Kaufvertrage denselben Auflassungsvertreter bestellen, E. R. 21²⁰², JW. 05⁴⁹⁰, aber Bay. 11⁸⁹². Der Vertreter kann für eigene Schuld das Grundstück des Vertretenen verpfänden, E. Bay. 7³⁰⁰. Lösungsantrag kann Bewilliger als Vertreter des Eigentümers stellen, E. JW. 10²³⁴. Eigentümer kann den Erwerber zum Vertragsantrag an sich selbst bevollmächtigen, E. R. 76¹⁸⁴. Auflassung des Vertreters des Verpflichteten an sich selbst, E. Bay. 4⁶⁸⁴. Zulässig Vertretung des Bürgen durch den Hauptschuldner, E. R. 71²¹⁰.

Eigenakzept des als Vertreters handelnden Trassanten, *E. R.* 77¹⁰⁰. Zulässig Erteilung der Genehmigung durch den Vertreter zu dem von diesem im eigenen Namen mit Dritten geschlossenen Vertrage, *E. R.* 76¹⁰⁰. Zulässig Vertrag mit dem Unterbevollmächtigten des Vollmachtgebers, den man selbst bestellt hat (*E. R. G.* 30¹⁵⁶), aber nicht zwischen Bevollmächtigtem und von diesem bestellten Unterbevollmächtigten, *E. R. G.* 37²⁴¹. Der Geschäftsführer einer Gesellschaft kann nicht die Ermächtigung zur Bornahme eines Geschäfts mit sich selbst im eigenen Namen geben, *E. R.* 125¹⁷². Keine Wechselbegebung zwischen G. m. b. H. und ihrem Geschäftsführer (*E. F. W.* 09⁶⁶⁷), keine Belastung des Grundstücks der G. m. b. H. durch ihn zu seinen Gunsten (*E. R. G.* 37²⁵²). Zulässig Übernahme von ihren Stammeinlagen für sich und andere, *E. F. W.* 10¹⁹⁷. Zulässig Vertrag zwischen dem Bevollmächtigten einer Genossenschaft und einem Vorstandsmitgliede, das bei der Vollmachtserteilung mitgewirkt hatte, *E. Bay.* 8⁴². Der Ehemann kann dem unehelichen Kinde der Frau seinen Namen geben und zugleich für das Kind die Einwilligung erklären, *E. Bay.* 6⁴²⁵. — *E. Bay.* 1³⁹⁴. Keine Ausnahme begründet § 1775 für die Teilung eines Nachlasses unter minderjährigen Weichwistern, *E. R. G.* 2¹¹⁰. Vgl. aber *E. Bay.* 3²¹¹. Notwendigkeit getrennter Vertretung bei Umwandlung des Gesamteigentums in einfaches Miteigentum trotz mangelnden Interessengegensatzes, *E. R.* 67⁹¹. Keinen Vertragschluß zwischen zwei durch denselben gesetzlich Vertretenen durch den Vertreter, auch nicht mit vormundschaftgerichtlicher Genehmigung, *E. R.* 71¹⁰². Anders bei der Auseinanderſetzung mit dem überlebenden Ehegatten hinsichtlich des Gesamtguts, *E. Bay.* 9¹²⁰⁻⁴⁰⁰. Zulässig gemeinsame Vertretung von Miterben, die einem anderen Miterben den Nachlaß gegen Abfindung übertragen, *E. R. G.* 40¹. Aber Selbsteintritt des Kommissionärs *H. W. B.* §§ 400 ff., für den Notverkauf *H. W. B.* §§ 379², 373⁴, *A. R.* 66¹⁹⁴. 3. § 164 *A. 3.*

4. Zunächst Selbstschluß von Verträgen (sog. Kontrahieren mit sich selbst). Aber auch einseitige Geschäfte, parteiempfangsbedürftige Geschäfte (*E. Bay.* 9⁴¹⁴), (Selbstempfang), nicht aber z. B. Anträge auf Eintragung einer Hypothek. Zulässig Geschäftsabschluß mit dem eigenen Substituten.

5. Auch die Frage, ob er in zweiter Linie für sich oder für einen anderen auftritt, ist aus den Umständen zu entnehmen.

6. Grund die vorhandene Interessenkollision, der freilich in weitem Umfange das Verkehrsbedürfnis entgegen steht. Es handelt sich nicht um ein absolute Wichtigkeit begründendes Verbot (§ 134), sondern um Einschränkung der Vertretungsmacht (§§ 177 bis 180), ähnlich wie §§ 456 bis 458, *E. R.* 56¹⁰⁹, 68³⁹. Daher Heilung durch Genehmigung, beim Doppelvertreter schon durch Genehmigung eines Teiles, *E. R.* 67²¹, *F. W.* 125²⁴⁴. Zwischenschieben von Mitteloperationen lediglich zum Schein kann freilich das Gesetz nicht unwirksam machen, *E. R.* 56¹⁰⁷. Empfang von Erklärungen ist kein Rechtsgeſchäft, *E. Bay.* 4²⁹⁰, wohl aber der dingliche Vertrag, § 854 *A. R.* Aber Einwilligung der Eintragung einer Grundgerechtigkeit, wenn beide Grundstücke den gleichen Eigentümer haben, *E. R. G.* 20²⁹⁷, *R.* 47²⁰⁰. Über Testamentvollstrecker *E. F. W.*

3¹⁴ · 101, 4⁶⁴ · 185, aber E. R. 58³⁰⁰, 61¹⁸⁹, Inhaber der elterlichen Gewalt, E. R. 75⁶⁵⁹, R. G. 22¹⁰¹ · 283, 23⁹², 33¹⁸⁷, Bay. 6⁴⁸⁵, F. G. 5²⁸, fortgesetzte Gütergemeinschaft, E. R. G. 29²⁵², Vormund §§ 1795, 1630², Frau als Vormünderin des Mannes § 1409, Gesellschaftsvertreter, E. ZW. 02^{B 245}, R. 51¹²², 60²⁴, Gewerkschaftsvertreter, der in eigenem Namen mit dem durch ihn bestellten Gewerkschaftsbevollmächtigten kontrahiert, E. R. G. 26¹⁰⁰. — §§ 1795, 1630².

7. Erfüllung muß genau der Verbindlichkeit entsprechen. Vertreter kann den Gläubiger oder den Schuldner vertreten.

8. z. B. Warenerwerb bei verpfändetem oder fiduziarisch (§ 117 A. 3) übertragenem Lager, E. ZW. 03^{B. 31}, Eigentumsübertragung eines Wertpapiers oder des Ersatzes dafür durch den Verwahrer allein, E. R. 52¹²¹, 63¹⁶ · 408, Übertragung eines Geschäftsanteils von dem nominellen auf den wahren Berechtigten, E. R. 56¹⁰⁷.

9. Selbstschluß bzw. Selbstempfang (A. 4) müssen irgendwie an die Außenwelt, wenn auch nicht sofort anderen erkennbar, treten, z. B. durch Buchführung, Umlegen von Geld, E. ZW. 03^{B. 31}.

Sechster Titel.

Einwilligung.* Genehmigung.**

* vorherige Zustimmung § 183.

** nachträgliche Zustimmung § 184. Eine andere Bedeutung in §§ 1643, 1812 bis 1816, 1817 bis 1822, 1824. Tatfrage ist, ob die bei Abschluß des Geschäfts erfolgte Zustimmung als vorherige oder nachträgliche anzusehen ist. In R. G. v. 20. 4. 92 § 17¹, der für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (oben § 22 A. 1) durch §§ 182 bis 184 zu ergänzen, bedeutet Genehmigung jede Zustimmung, E. R. 64¹⁸¹.

Erklärung

§. 182.

Hängt die Wirksamkeit eines Vertrags oder eines einseitigen Rechtsgeschäfts, das einem Anderen gegenüber vorzunehmen ist¹, von der Zustimmung² eines Dritten³ ab, so kann die Ertheilung sowie die Verweigerung der Zustimmung sowohl dem einen als dem anderen Theile gegenüber erklärt werden.⁴

Die Zustimmung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form.⁵

Wird ein einseitiges⁶ Rechtsgeschäft, dessen Wirksamkeit von der Zustimmung eines Dritten abhängt⁷, mit Einwilligung⁸ des Dritten vorgenommen, so finden die Vorschriften des §. 111 Satz 2, 3 entsprechende Anwendung.

I 127¹ · 2, II a 150, II b 178, III 178. W. I, 245. Prot. I, 176, VI, 124, 138.

1. A.* vor § 104. Auf nicht empfangsbedürftige Geschäfte, z. B. § 1516 beziehen sich die §§ 182 bis 185 nicht. Auch die Fälle der

